

**freier Zusammenschluss von
studentInnenschaften (fzs) e. V.,
Berlin**

Stellungnahme

**Öffentliche Anhörung
zum
„23. BAföG-Änderungsgesetz“**

am 7. Juni 2010

**Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Anhörungssaal**



fzs | Wöhlerstraße 19 | 10115 Berlin

Wöhlerstraße 19
10115 Berlin

T: +49 (0) 30 / 27 87 40 94
F: +49 (0) 30 / 27 87 40 96
www.fzs.de
info@fzs.de

Vorstand

Florian Kaiser
florian.kaiser@fzs.de

Beantwortung des Fragenkatalogs zur Öffentlichen Anhörung zum „23. BAföG Änderungsgesetz“

Berlin, 28.05.2010

Vorwort:

Der freie zusammenschluss von studentInnenschaften begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung die Bedarfssätze und Freibeträge zu erhöhen. Jedoch sind die vorgelegten Veränderungen nicht weitgehend genug. Die Novellierung versucht lediglich die Defizite, die seit 2008 entstanden sind, auszugleichen. Frühere Versäumnisse werden nicht beachtet. Positive Signale für die StudentInnen werden durch den Gesetzesentwurf nicht in ausreichendem Maß gesetzt, obwohl dies dringend nötig ist, wie sich durch die Studie "Studienberechtigte 2008" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung belegen lässt. 77% der Studienberechtigten geben an, dass das Fehlen finanzieller Voraussetzungen gegen ein Studium spricht und 73% der Befragten sehen Schulden als ein Hemmnis zu studieren an.

Auffällig ist die zeitliche Nähe des Gesetzesentwurfs zur Schaffung eines Nationalen Stipendienprogramms zur 23. BAföG-Novellierung. Die Bundesregierung versucht durch den gleichzeitigen Ausbau des BaföGs als elternabhängige Studienfinanzierung das Stipendienprogramm als elternunabhängige Studienförderung darzustellen, und nicht als reine Elitenförderung, die es in Wahrheit ist. Der fzs kritisiert diese Vorgehensweise aufs Schärfste.

1. Bedarfssätze, Freibeträge, Sozialpauschalen und Wohnkostenpauschalierung: Welchen Anpassungsbedarf sehen Sie bezüglich der Bedarfssätze, der Freibeträge und Sozialpauschalen?

Der Bedarf von Studierenden wird im Sinne des §13 Abs. 1 Ziffer 2 mit künftig 373€ veranschlagt. Im Moment liegt der

Der freie zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs) ist der überparteiliche Dachverband von Studierendenvertretungen in Deutschland. Mit rund 80 Mitgliedshochschulen vertritt der fzs über eine Million Studierende in Deutschland. Der fzs ist Mitglied in ESU – European Students' Union und in der International Union of Students (IUS).

Eckregelsatz beim ALG II bei 348€. Studierenden stehen damit 25€ mehr als der gesetzlich garantierte Mindestbezug für ausbildungsgeprägten Mehrbedarf zur Verfügung. Dies ist in einer Vielzahl von Studiengängen allenfalls ein Bruchteil der entstehenden Kosten, die beispielsweise für Literatur, technische Hilfsmittel, Modellbauten oder weitere studiumsbedingte Aufwendungen anfallen. Zugleich sehen die Durchführungsbestimmung des SGB II beispielsweise 20% der Leistungen nach dem BAföG als ausbildungsgeprägt und deshalb bei der Bestimmungen ungedeckter Kosten der Unterkunft als anrechnungsfrei an. Studierende werden damit systematisch schlechter gestellt als andere TransferleistungsempfängerInnen, obwohl deren Bezüge zurecht als gesetzlich verordnete Armut gelten.

Der Wohnbedarf wird nicht in seiner tatsächlichen Höhe, sondern nur als Pauschale berücksichtigt. Diese ist mit 224€ monatlich zu niedrig bemessen - im Durchschnitt bezahlten Studierende 2009 281€ für ihre Unterkunft - und berücksichtigt außerdem keine regionalen Unterschiede im Mietniveau. Dies führt, bedingt durch das hohe Mietgefälle in der BRD, zu gravierenden Benachteiligungen. So benötigen beispielsweise StudentInnen in München durchschnittlich 348€. An nur zwei Hochschulstandorten, Dresden und Chemnitz, ist die Pauschale ausreichend, um die durchschnittlichen Wohnungskosten von StudentInnen zu decken.

Wenn der Mietanteil nicht sachgemäß berechnet und berücksichtigt ist, führt dies unweigerlich dazu, dass Teile des BAföGs nicht wie vorgesehen zu Studienzwecken verwendet werden, sondern "das Allernotwendigste" mit dem Geld, das beispielsweise für Lernmittel vorgesehen ist, querfinanziert werden muss. Der Bundesregierung ist dies wohl bewusst, weshalb besonders scharf folgende Passagen in der Begründung des Gesetzesentwurfes zu kritisieren sind: "[Die Pauschalierung der Wohnkosten] erscheint umso mehr gerechtfertigt, als die tatsächlichen Wohnkosten in den meisten Fällen ohnehin die bisherige im Bedarfssatz enthaltene Wohnkostenpauschale so weit übersteigen, dass die Ausbezahlung des bisher nachweisabhängigen Zuschlags schon derzeit die Regel und nicht die Ausnahme ist" (S. 39) "So ergeben sich zugleich indirekte Anreize zugunsten von Hochschulstandorten mit vergleichsweise geringen Mieten, die insbesondere zugunsten der neuen Bundesländer wirken dürften." (S. 40)

Die Bundesregierung untergräbt damit ausdrücklich die Prinzipien von Freizügigkeit und freier Berufswahl. Die Begründung ist zugleich dazu geeignet, einer sozialräumlichen Segregation zwischen arm und reich und zwar zwischen Ost und West Vorschub zu leisten. Dies konterkariert das Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen für das gesamte Bundesgebiet.

Der Bedarf für Studierende nach §§13 Abs. 2 und 3 bedarf einer weit grundlegenden Überarbeitung als es die Bundesregierung vorsieht. Es ist nicht einzusehen, dass StudentInnen, die auf BAföG angewiesen sind, sich noch nicht einmal eine durchschnittlich teure Wohnung leisten können, ohne empfindliche Abstriche hinnehmen zu müssen oder ihre

Ausbildung zu gefährden. Ferner müssen Heizkosten - zumindest pauschaliert - Berücksichtigung finden. Die Sozialversicherungspauschalen nach § 13a betragen im Moment 64€, künftig dem Gesetzentwurf folgend 73€. Bei Krankenversicherungen, die einen Zusatzbeitrag erheben, ergibt sich damit eine Versorgungslücke von momentan bis zu 8,66€ monatlich. Steigt diese in der künftigen Entwicklung auf über 10€ an, muss sie der Rechtsprechung nach als den Bildungserfolg gefährdend eingestuft werden. Statt der Pauschalierung könnte eine Übernahme der anfallenden und nachgewiesenen Kosten erfolgen, die für private Versicherungen legitimer Weise gedeckelt sein könnte, allerdings mindestens den Höchstbetrag für die gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherung plus möglicher Zusatzbeiträge umfassen muss.

Die Freibeträge vom eigenen Einkommen nach §23 bleiben für eine Vielzahl der Fälle unverändert. Der fzs möchte hierzu feststellen, dass studentische Erwerbstätigkeit, die für unterhaltspflichtige Studierende demnach in erhöhtem Maße anrechnungsfrei bleibt, meist nur eine den Bildungserfolg gefährdende Maßnahme aus der materiellen Not heraus ist, die die unzureichende Förderung durch das BAföG verursacht.

Die Freibeträge vom Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen nach §25 werden nach Angaben der Bundesregierung um 3% erhöht. Damit lässt sich – innerhalb der geltenden BAföG-Systematik – keinerlei qualitative Verbesserung erreichen. Ähnlich wie die Erhöhung der Bedarfssätze um – nach Angaben der Bundesregierung – 2% werden lediglich gesetzlich im Abschnitt V weitgehend abgesteckte Mindestmaßnahmen ergriffen. Angesichts der milliardenschweren Maßnahmen zur Rettung von Banken, Unternehmen und Staaten, erscheinen sie als ein bildungspolitisches Armutszeugnis, das studentische Armut weiter festschreibt.

Die Freibeträge vom Vermögen nach §29 bleiben unberührt. Sie stagnieren seit Jahren auf dem gleichen Niveau und stellen für bislang berufstätige StudieninteressentInnen häufig ein Hemmnis dar.

2. **Altersgrenzen: Wie bewerten Sie die geplante Regelung zur Anhebung der Altersgrenze?**

Die Anhebung der Altersgrenzen nach §10 begrüßt der fzs als einen ersten Schritt. Die Anhebung der Altersgrenze für Masterstudiengänge ist ein Anfang. Ebenso ist die Regelung für studieninteressierte Eltern begrüßenswert, die den bisher oft komplizierten Nachweis, dass die Erziehung kausal für die Entscheidung einer Studienaufnahme ab dem 30.Lebensjahr war, erleichtert. Mit Spannung erwartet der fzs jedoch, mit welchen Verwaltungsvorschriften die Bundesregierung feststellen möchte, wann Alleinerziehende nur „deshalb erwerbstätig waren, weil sie Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung vermeiden wollten.“ Der fzs fragt, sich ob dabei eine Gewissensprüfung oder eine materielle Prüfung angedeutet ist, für die rückwirkend Wohnungskosten,

vergleichende Einkommensberechnungen, komplizierte Arbeitsmarktanalysen und ähnliches durchgeführt werden müssten. Der fzs empfiehlt von der 30 Stunden-Regelung wegen des hohen bürokratischen Aufwands vollständig abzusehen.

Die Einführung der Ziffer 1b im Absatz 3 ist begrüßenswert.

3. Leistungsnachweise: Wie bewerten Sie die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen bezüglich des künftigen Leistungsnachweissystems im BAföG?

Eine Bewertung kann erst erfolgen, sobald aus der Praxis ersichtlich ist, was Gesetzgeber und BaföG-Beauftragte für die „übliche Anzahl von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS)“ halten. Vermutlich wird der Leistungsnachweis dadurch stark dezentralisiert, was eine Anpassung an die Verhältnisse vor Ort ermöglicht.

4. Förderung von Schülerinnen und Schülern: wie bewerten Sie die geplanten Änderungen im Hinblick auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern?

Der fzs fordert freien und allgemeinen Zugang zu Bildung für Alle, insbesondere für das Hochschulstudium. Dazu bedarf es auch einer Hochschulzugangsberechtigung, die in der Regel an den Ausbildungsstätten erworben wird, die von SchülerInnen im Sinne des BAföGs besucht werden. Schon alleine deshalb lassen sich die prinzipiellen Forderungen des fzs nach einer bedarfsdeckenden und elternunabhängigen Förderung - denn nur so ist eine wirklich individuelle Förderung gewährleistet - beim BAföG für StudentInnen auch nahtlos auf SchülerInnen übertragen.

Allgemeine Aspekte:

Begrüßenswert an den Regelungen für SchülerInnen ist die Art der Förderung (§17) als Zuschuss. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass uns der §17 Absatz 2 rechtlich wie politisch entbehrlich erscheint und im Sinne einer Entbürokratisierung entfallen könnte.

Im Allgemeinen spiegeln die Regelungen für SchülerInnen die hohe Komplexität im föderalen Bildungssystem mit seinen unterschiedlichen Schulbildungsprogrammen wider. Die mitunter schwer nachvollziehbaren Regelungen ziehen dabei auch höchst unterschiedlichen Bedarf mit sich: Es ist dem fzs nicht ersichtlich, warum der Bedarf von SchülerInnen ohne eigenen Haushalt an Berufsfachschulklassen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, mit künftig 175€ (bisläng 171€) niedriger bemessen ist als bei Fachoberschulklassen, in denen eine berufliche Vorbildung verlangt wird

Auf Grund der für SchülerInnen viel zu niedrig bemessenen Bedarfssätze dürften häufiger noch als bei Studierenden ungedeckte Kosten der Unterkunft im Elternhaus entstehen. Damit wird die schulisch Fortbildung für Familien zum Armutrisiko oder es erfolgt eine Abwälzung der Kosten, die eigentlich in der Ausbildungsförderung gedeckt werden sollten, über das SGB II (Hartz IV) auf die Kommunen. Diesen zweiten Fall hält der fzs für gesetzlich verordnete Armut der betroffenen Familien.

Vergleichbar den Regelungen für Studierende werden die Mietzuschläge im §12 Absatz 3 in den allgemeinen Bedarf für SchülerInnen mit eigenem Haushalt integriert. Die Begründung der Bundesregierung hierzu ist einleuchtend; durch die Neuregelung wird allerdings verschleiert, dass bislang im BAföG lediglich ein Mietanteil von 129€ integriert war. Die Kritik des fzs zum Bedarf für Studierende ist in diesem Zusammenhang deshalb verschärft zu äußern: Offenbar besteht ein bildungspolitisches Interesse an einer bedarfsgerechten Förderung von SchülerInnen noch nicht einmal im Ansatz!

Gestrichen wird der Satz 2 in §12 Absatz 2, der die Regelungen des §2 Absatz 1a oder eine auf dessen Basis erlassene Rechtsverordnung referenziert. Der fzs nimmt dies als Anlass, nachdrücklich eine Regelung für Fälle zu fordern, in denen SchülerInnen aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf das Elternhaus verwiesen werden können. Seit Jahren sieht der Satz 2 des §2 Abs. 1a vor, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates eine solche Verordnung erlassen könnte, was bislang nicht geschehen ist. SchülerInnen in familiären Extremsituationen geraten so in ein sozialrechtliches Loch, in dem weder klar ist, ob Leistungen nach dem SGB II möglich sind, noch solche nach dem BAföG; wir appellieren an den Bundestag als gesetzgebendes Organ, diesem Missstand ein Ende zu bereiten und ggf. allerspätestens zum 24. BAföGÄndG nochmals ExpertInnen aus der Jugendhilfe zu diesem Sachverhalt zu hören.

5. Darlehens-Teilerlasse: Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Darlehensteilerlass?

Der fzs steht der Rückzahlungspflicht beim BAföG kritisch gegenüber; da das BAföG als Vollzuschuss gewährt werden muss. Er begrüßt diese Maßnahme insofern, dass jeder Teilerlass wenigstens einen kleinen Schritt in Richtung Vollzuschuss darstellt.

6. Einkommensanrechnung: Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Anrechnung von Einkommen der Geförderten insgesamt (Stipendien, Nebenerwerbstätigkeiten, Einnahmen aus Leistungen der Grundsicherung, Praktika, Waisenrente etc.)?

Zu den Freibeträgen vom Einkommen der/des Auszubildenden

Die Änderungen im § 23 Abs. 4 Satz 2 zielen offensichtlich auf das Nationale Stipendiengesetz ab. Nachdem der fzs dieses nicht nur ablehnt, sondern auch keine politische Mehrheit dafür sieht, hält er sie für entbehrlich.

Der § 23 Abs. 3 (Praktikumsvergütung) bleibt unberührt. Dabei ergeben sich häufig Konstellationen, in denen Studierende, deren praktisches Studiensemester zum

(eigentlichen) Beginn eines neuen Bewilligungszeitraums, regelmäßig das Wintersemester, fällt, keinen Weiterförderungsantrag stellen, weil es finanziell lukrativer ist, erst in der Endphase des Praxissemesters wieder BAföG zu beantragen. Hintergrund ist, dass nur 920€ der Praktikumsvergütung angerechnet werden können, fällt diese insgesamt höher aus, entstehen Abzüge vom BAföG Bedarf. Studierende deren Praxissemester in die Mitte eines Bewilligungszeitraums fallen (meist ist das das Sommersemester), haben demgegenüber einen Nachteil. Der fzs empfiehlt deshalb die Streichung des Absatzes 3. Ansonsten sei auf den entsprechenden Absatz in der Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

7. Eingetragene Lebenspartnerschaften: Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Neuregelung zur Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften?

Der fzs betrachtet diese Neuregelung als obligatorisch. Prinzipiell steht eine Verweisung auf unterhaltspflichtige PartnerInnen im Widerspruch zu einer individuellen Bildungsförderung: Die Entscheidung wird nicht mehr durch StudieninteressentInnen alleine getroffen, weil sie in die ökonomische Abhängigkeit der_s PartnerIn verfallen.

8. Bologna: In welchem Umfang machen die veränderten Studienbedingungen (Bologna-Prozess) eine Änderung der BAföG-Förderungssystematik erforderlich und wird die BAföG-Novelle diesem Anspruch gerecht?

Die Zweistufigkeit der Hochschulbildung (Bachelor / Master) führen die strikten Regelungen der Förderungsunfähigkeit „weiterer Ausbildungen“ mit Ausnahme „einer einzigen“ ebenso wie die im Punkt SchülerInnen – BAföG genannten Verwerfungen an die Grenze ihrer Sinnhaftigkeit und erfordert bisweilen unübersichtliche Sonderregelungen. Der fzs hält beispielsweise die Änderung, dass der erstmalige Wechsel aus wichtigem Grund nicht zu einem Förderungshindernis im neuen Studiengang wird, für wichtig und sinnvoll. Zahlreiche Umsetzungsfehler der Studienstrukturreform scheinen zu massiven Diskrepanzen zwischen Regelstudienzeit und tatsächlicher, durchschnittlicher Studienzeit in vielen Bachelor-Programmen zu führen. Die Studierenden stehen dadurch oftmals in der Abschlussphase ohne BAföG-Förderung da. Ein wichtiger Aspekt bei der Planung und Durchführung eines Studiums ist aber die Verlässlichkeit und Dauerhaftigkeit der individuellen Studienfinanzierungsmöglichkeit. Wenn das BAföG an die Realitäten der Studierenden angepasst werden soll, muss auch die Dauer der Gewährung des BAföG diesem Anspruch genügen. Die derzeitigen Regelungen stehen dem entgegen. Eine einfache Möglichkeit wäre hier, die Dauer der Förderung an die tatsächliche durchschnittliche Studienzeit des jeweiligen Studienfaches und damit an die Realitäten der StudentInnen anzugleichen.

9. Bürokratie: Wie bewerten Sie die Vorschläge des Nationalen Normenkontrollrates zur Verwaltungsvereinfachung im BAföG?

- Einfachere und verständlichere Formblätter (siehe V1-V21):

Unter der Vielzahl guter Vorschläge wendet sich der fzs allerdings entschieden gegen die Mitteilungspflicht einer eMail-Adresse oder Telefonnummer. Es muss den Studierenden selbst überlassen bleiben, ob sie diese Daten aushändigen möchten oder nicht.

- Anpassung des Leistungsnachweises gem. § 48 BAföG an Bachelor-Studiengänge (siehe V22):

Wenn das Maß an ECTS von den jeweiligen Hochschulen sinnvoll bestimmt wird, kann daraus eine wirksame Erleichterung für alle Beteiligten erwachsen.

- Verzicht auf Einzelnachweis/Pauschale Berechnung des Mietkostenzuschusses siehe V23 und V38):

Der fzs begrüßt diese Regelung prinzipiell, hat aber Einwendungen gegen die von der Bundesregierung dazu vorgeschlagenen Bedarfssätze.

- Verzicht auf Einzelnachweis/Pauschalen Anrechnung von Krankenkassenbeiträgen (siehe V24 und V39):

Dies ist zu begrüßen.

- Vereinfachung des Datenabgleichs (siehe V41):

Der Vorschlag ist in der vorgebrachten Form unterstützenswert.

- Auslands-BAföG: Verzicht auf Sprachnachweis (siehe V34):

Dieser Vorschlag findet große Zustimmung durch den fzs; die aufwendigen Nachweise beim BAföG stellen derzeit ein nicht zu verachtendes Mobilitätshindernis für Studierende dar.

10. Weiterer Regelungsbedarf: Welchen zusätzlichen kurzfristigen Regelungsbedarf sehen Sie? Welchen mittelfristigen Weiterentwicklungsbedarf sehen Sie?

Aus Sicht des fzs muss eine Studienfinanzierung einige wenige Mindestanforderungen erfüllen.

- Herkunftsunabhängigkeit: Der fzs fordert den vollen Bildungszugang für alle Menschen, unabhängig von deren familiärer oder regionaler Herkunft. Zu diesem Zwecke bedarf es einer entsprechend eltern- und herkunftsunabhängigen staatlichen Studienförderung. Diese Kriterien werden im derzeitigen Gesetzesentwurf der Bundesregierung nicht erfüllt. Es muss endlich gewährleistet werden, dass nicht die finanzielle oder familiäre Situation darüber entscheidet, ob Menschen ein Studium aufnehmen können. Ebenso darf hier auch die Nationalität keine Rolle spielen. Mit einer Umstellung auf eine herkunftsunabhängige Förderung ist auch eine Abkehr des Konzeptes der sozialen Schließung in Bezug auf die Nationalstaaten und die Staatsangehörigkeit mitzudenken. Als besonders überarbeitungsbedürftig erweisen sich dabei

nach wie vor drei Teilaspekte: Erstens ist dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus 1998 (Az.: 1 BvL 50/92), wonach die Ausbildungsförderung auch elternunabhängig geleistet werden muss, wenn die Voraussetzung dafür zwar nach BAföG nicht erfüllt sind, aber zugleich kein Unterhaltsanspruch mehr vorliegt, immer noch nicht angemessen Rechnung getragen. Das komplizierte Vorausleistungsverfahren in diesen Fällen schreckt reihenweise Betroffene davon ab, ihre rechtlichen Ansprüche geltend zu machen. Es wäre nach nunmehr Zwölf Jahren auch unter dem Gesichtspunkt des "Lebenslangen Lernens" an der Zeit nach geeigneteren Lösungen zu suchen. Zweitens bleibt der §2 Abs. 1a Satz 2 unberührt, wonach die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung erlassen kann, die eine Förderung von SchülerInnen mit eigenem Haushalt ermöglicht, wenn die Verweisung auf das Elternhaus aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist. Eine solche Rechtsverordnung wurde bislang von keiner Bundesregierung erlassen, weshalb der Bundestag als gesetzgebendes Organ eingreifen und selbst eine Regelung beschließen muss. Drittens sind nach wie vor Fälle denkbar, in denen Studierende ihre Hochschulzugangsberechtigung an deutschen Schulen erworben haben, aber keinen BAföG-Anspruch auf der Grundlage des §8 (Staatsangehörigkeit) haben. Dieser Zustand muss beendet werden.

- Bedarfsdeckend: Nach Auffassung des fzs ist eine gesetzlich verankerte, jährliche Anpassung der Förderhöhen und Bedarfssätze an die allgemeine Preisentwicklung ein absolut notwendiger Schritt, um das BAföG regelmäßig an die Lebensbedingungen der Studierenden anzupassen und damit seine Wirksamkeit zu erhalten. Die Anpassungen der letzten Jahre, sowohl des Höchstsatzes als auch der Elternfreibeträge, haben nicht einmal für einen Inflationsausgleich gesorgt.

- Vollzuschuss: Das BAföG wurde bei seiner Einführung im Jahr 1971 als Vollzuschuss konzipiert. Ziel war es, die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Erhöhung der Bildungsbeteiligung von Menschen aus finanzschwachen bzw. bildungsfernen Schichten zu erhöhen. Die heutige Regelung bringt eine drohende Verschuldung von bis zu 10.000 EUR allein aus dem BAföG-Bezug nach einem Studium und zu Beginn einer Berufslaufbahn mit sich. Auch dies hat eine hohe Abschreckungswirkung in Bezug auf die Aufnahme eines Studiums. Dies gilt insbesondere für Menschen aus finanzschwachen Herkunftsschichten. Für gerade diese Schichten ist aber eine gesicherte Studienfinanzierungsmöglichkeit elementar wichtig für die Aufnahme eines Studiums. Der Abschreckungswirkung von Verschuldung für die Aufnahme eines Studiums ist durch die (Re-)Konzeption des BAföGs als Vollzuschuss zu begegnen. Nur so kann gewährleistet werden, dass jede/r unabhängig vom finanziellen Hintergrund ein Studium beginnen kann, welches den individuellen Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Ganz so, wie es 1971 die Zielsetzung der Einführung des BAföGs gewesen ist.

- Ausreichend hohe Freibeträge: Die derzeitige durchschnittliche Förderungshöhe über alle BAföG-EmpfängerInnen hinweg beträgt etwa 398 EUR. Dies ist jedoch bei weitem nicht ausreichend für die Finanzierung der Lebenshaltungskosten. Aus diesem Grunde sind viele BAföG-EmpfängerInnen zur Erwerbsarbeit gezwungen. Die derzeit gewährten Freibeträge sind hierbei viel zu gering gestaltet. Hier ist eine politische Entscheidung gefordert. Entweder das BAföG wird auch hinsichtlich der Vergabepraxis so umgestaltet, dass alle EmpfängerInnen eine ihren Lebensumständen angemessene Förderung erhalten oder die Freibeträge für durch eigene Erwerbsarbeit erworbene finanzielle Mittel werden ebenfalls an die tatsächlichen Realitäten angepasst und damit in der Konsequenz ausgeweitet. Untätigkeit in diesem Fall wirkt sich sowohl sozial als auch gesellschaftlich fatal aus. Aus Sicht des fzs ist jedoch die ausreichend hohe individuelle Förderung zu bevorzugen.

- Studierende mit Kind: Das Absolvieren eines Studiums ist ebenso wie die Kindererziehung eine gesamtgesellschaftlich als wünschenswert einzuschätzende Aufgabe, die die besondere Unterstützung der Gesamtgesellschaft erfordert. Fällt beides zusammen, so ist hierauf besonders einzugehen, um Mehrfachbelastungen abzumildern. Einer hohen Wertschätzung dieser beiden Aufgaben widerspricht es jedoch, Studierende bei der Kindererziehung finanziell und strukturell allein zu lassen, wie es bisher leider der Fall ist. Um dem entgegenzuwirken, müssen aus Sicht des fzs weitere Vorkehrungen geschaffen werden, damit ein Studium auch mit Kind studierbar bleibt. Es müssen KiTa-Plätze ebenso wie angemessene finanzielle Regelungen in ausreichendem Maße vorhanden sein, um den finanziellen Mehraufwand studierender Eltern auszugleichen. Von einer Rückforderung der gewährten Unterstützung - seit Anfang des Jahre 2010 ist der Teilerlass der BAföG Schulden wegen Kindererziehung entfallen - ist aus Sicht des fzs gänzlich abzusehen.